OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750967/6/ER/SW

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A E, geb. x, StA Mongolei, K, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juli 2020, GZ: BA-4-AEG/72234, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Juli 2020, GZ: BA-4-AEG/72234, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gem § 64 Abs 2 NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mittels Bescheid der Johannes Kepler Universität (im Folgenden: JKU) vom 28. März 2017 als außerordentliche Studierende zugelassen worden sei. Der Erstantrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ sowie der erstmalige Verlängerungsantrag vom 18. Oktober 2018 seien bewilligt worden. Am 14. Oktober 2019 habe die Bf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ beantragt. Da die Bf der belangten Behörde keine Unterlagen betreffend die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sowie eine Studienbestätigung auf der ersichtlich ist, dass die Bf als ordentliche Studierende an der JKU Linz gemeldet ist, vorgelegt habe, gehe die belangte Behörde davon aus, dass die Bf zwei Jahre nach Zulassung zum Studium an der JKU nach wie vor als außerordentliche Studierende gemeldet sei. Für eine weitere Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ sei allerdings eine Zulassung als ordentlicher Student unabdingbar. Zwar könne trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien. Solche Gründe würden jedoch nicht vorliegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, auf 22. Juli 2020 datierte Beschwerde der Bf. Darin führt die Bf im Wesentlichen aus, dass sie seit Oktober 2017 als außerordentliche Studentin an der JKU Linz studiere. Im ersten Semester habe die Bf keine ECTS-Punkte sammeln können, da sie wegen familiärer Gründe von 31. Jänner 2018 bis 6. März 2018 in ihr Heimatland, die Mongolei, gereist sei. Im zweiten Semester habe sie einen Intensivkurs mit 15 ECTS-Punkten aufgrund der sehr hohen Leistungsstufe zu Studienbeginn nicht geschafft.
Sodann habe sie am 14. Oktober 2019 beim Magistrat um eine Verlängerung ihres Visums [gemeint wohl: Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“] angesucht. Dabei habe sie versprochen, die fehlenden Unterlagen bzw die Bestätigung zur Zulassung als ordentliche Studentin bis spätestens Ende April 2020 nachzubringen. Die für den 14. März 2020 beim BFI terminisierte Prüfung für ÖSD C 1 sei aufgrund der Coronapandemie abgesagt und bis Juli verschoben worden. Ferner habe die Bf aufgrund der Coronapandemie und der „Quarantäne“, wie sie die Regierung befohlen habe, keine Prüfungen ablegen können.

Zudem habe die Bf im Juli 2020 einen Bescheid bekommen, wonach sie nicht mehr legal in Österreich sei. Dies sei insofern problematisch, als die Grenzen der Mongolei seit Jänner 2020 noch immer geschlossen seien und sie sohin nicht in ihre Heimat reisen könne. Weiters würde sie ihren Lebensgefährten mit dem sie seit zwei Jahren zusammenlebe, bald heiraten. Zudem habe sie eine Arbeitsbewilligung vom AMS bis März 2021 erhalten.

Der Beschwerde wurden diverse – jedoch für dieses Verfahren unerhebliche – Dokumente angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. September 2020, eingelangt am 14. September 2020, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 4. November 2020 wurde die Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu aufgefordert bis 13. November 2020 eine aktuelle Bestätigung ihrer Zulassung zu einem ordentlichen Studium iSd § 64 Abs 1 Z 2 NAG, sowie einen aktuellen Studienerfolgsnachweis vorzulegen.

I.5. Mit Eingabe vom 13. November 2020 legte die Bf den Zulassungsbescheid der JKU Linz zum Studium vom 28. März 2017, eine Auflistung der Lehrveranstaltung, für die sie im Wintersemester 2020/21 angemeldet ist, die Bestätigung des Studienerfolgs für das Studium Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ (erstellt am 12. November 2020), die Bestätigung des Studienerfolgs für das Masterstudium „Politische Bildung“ (erstellt am 19. Juli 2020), eine Studienbestätigung für das Wintersemester 2020/21 für das außerordentliche Studium des Universitätslehrgangs „Vorstudienlehrgang“ (erstellt am 23. September 2020), das Studienblatt und die Studienzeitbestätigung aus der hervorgeht, dass die Bf von 17. Juli 2017 bis 27. November 2019 zum Masterstudium „Politische Bildung“ und seit 27. November 2019 zum Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ zugelassen war bzw ist (erstellt am 23. September 2020), eine Studienbestätigung für das Wintersemester 2018/19 als außerordentliche Studierende zum Masterstudium „Politische Bildung“ (erstellt am 29. August 2018) und einen vorläufigen Entlassungsbrief des Kepler Universitätsklinikums (Med Campus IV) bezüglich am 2. November 2020 durchgeführter Maßnahmen wegen des Verdachts auf Endometriose vor.

I.6. Mit E-Mail vom 13. November 2020 wendete sich die Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte darin aus, dass sie derzeit krank sei und am 1. November 2020 eine Operation im AKH gehabt habe, wobei sie den betreffenden Befund mit ihrer Eingabe vom 13. November 2020 eingebracht habe. Zudem führte sie Folgendes aus: „Ich bin ab diesem Semester

an der Universität jku ordentlichen hauptunterricht als Politikwissenschaft ausgewählt."
Weitere Nachweise wurden nicht erbracht.

I.7. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2021 teilte die belangte Behörde mit, dass die Bf nunmehr die Änderung des ggst Verlängerungsantrags auf einen Antrag auf „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" begehre. Begründend führte die Bf aus, dass sie ihren Lebensgefährten geheiratet habe.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von der Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde mit Bescheid vom 28. März 2017 vom Vizerektor für Lehre und Studierende der JKU Linz als ordentliche Studierende zum Masterstudium „Politische Bildung" unter der Bedingung zugelassen, dass die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt wird. Zur positiven Ablegung der genannten Prüfung wurde die Bf als außerordentliche Studierende zugelassen.

Der Erstantrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Student" sowie der erstmalige Verlängerungsantrag vom 18. Oktober 2018 wurden bewilligt. Die Bf hatte eine Aufenthaltsbewilligung „Student", die bis 24. Oktober 2019 gültig war. Am 14. Oktober 2019 brachte die Bf einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student" bei der belangten Behörde ein.

Dem vorgelegten Studienblatt ist die Zulassung zum Masterstudium „Politische Bildung" von 17. Juli 2017 bis 27. November 2019 sowie zum Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang" seit 27. November 2019 zu entnehmen. Der vorgelegten Studienbestätigung vom 29. August 2018 ist die Inskription als außerordentliche Studierende im Masterstudium „Politische Bildung" für das Wintersemester 2018/19 und jener vom 23. September 2020 die Inskription zum außerordentlichen Studium Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang" für das Wintersemester 2020/21 zu entnehmen.

Die Bestätigung des Studienerfolges für das Masterstudium „Politische Bildung", datiert auf 19. Juli 2020, weist folgende Prüfungen samt Beurteilungsdatum,

ECTS-Punkteanzahl, Semesterwochenstunden (SSt) und Beurteilung auf: Deutsch als Fremdsprache – Schriftliche Produktionen II (28. Jänner 2019; 2 ECTS; 2 SSt; „genügend“); Grundkurs Chinesisch (28. Jänner 2019; 6 ECTS; 4 SSt; „befriedigend“); Grundkurs Russisch (A 1/A 2) (30. Jänner 2019; 6 ECTS; 4 SSt; „gut“); Deutsch als Fremdsprache – Mittelstufe II (B 1) (31. Jänner 2019; 6 ECTS; 6 SSt; „genügend“) und Deutsch als Fremdsprache – Fortgeschrittene I (B 2) (7. März 2019; 6 ECTS; 4 SSt; „genügend“).
Die Bestätigung des Studienerfolges für den Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“, datiert auf 12. November 2020, weist folgende Prüfungen samt Beurteilungsdatum, ECTS-Punkteanzahl, Semesterwochenstunden (SSt) und Beurteilung auf: Deutsch – Schriftliche Produktionen (C 1) (28. Jänner 2020; 3 ECTS; 2 SSt; „nicht genügend“); Deutsch – Grammatik (C 1) (28. Jänner 2020; 3 ECTS; 2 SSt; „nicht genügend“); Deutsch als Fremdsprache (C 1) (29. Jänner 2020; 10 ECTS; 8 SSt; „nicht genügend“); Mittelstufe Russisch (A 2/B 1) (30. Juni 2020; 6 ECTS; 4 SSt; „befriedigend“).

Die Bf wurde am 1. November 2020 im Kepler Universitätsklinikum (Med Campus IV) wegen des Verdachts auf Endometriose aufgenommen; in diesem Zusammenhang wurde am 2. November 2020 ein operativer Eingriff vorgenommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den von der Bf vorgelegten Dokumenten vom 13. November 2020.

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 146/2020 lauten:

„Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19 (1) [...]

(2) Im Antrag ist der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen

Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

Verlängerungsverfahren

§ 24 (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,

4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 206/2020 ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten

Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 3/2019 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut‘ (1), ‚gut‘ (2), ‚befriedigend‘ (3) oder ‚genügend‘ (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend‘ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen‘, die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen‘ zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die belangte Behörde legte mit E-Mail vom 4. Jänner 2021 ein Schreiben der Bf mit dem Betreff „Antrag Änderung“ vor, in dem die Bf erkennen ließ, dass sie ihren offenen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ in einen Antrag

auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ ändern möchte. Zweckänderungen können gemäß § 24 Abs 4 NAG nur bis zur Erlassung des „Bescheids“ – somit bis zur Erledigung des behördlichen Verfahrens – beantragt werden. Eine Zuständigkeit, über einen Zweckänderungsantrag abzusprechen, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht (vgl VwGH 30.7.2014, 2013/22/0268, wonach über einen derartigen – nach Erledigung des erstinstanzlichen Verfahrens im offenen Beschwerdeverfahren gestellten – Zweckänderungsantrag erst im Devolutionsweg von der Bundesministerin für Inneres entschieden wurde).

Sache des ggst Beschwerdeverfahrens ist sohin die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juli 2020, BA-4-AEG/72234, mit dem der Antrag der Bf auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Student“ abgewiesen wurde.

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.1.1. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.5.2013, 2011/22/0137). Die Bf brachte rechtzeitig am 14. Oktober 2019 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal ihre bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 24. Oktober 2019 gültig war. Für die belangte Behörde war sodann für die Beurteilung des Studienerfolges das Studienjahr von 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 – also das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 – maßgeblich.

IV.1.2. Für die nunmehrige Entscheidungsfindung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich stellt sich der Beurteilungszeitraum des Studienerfolges jedoch different zu jenem der belangten Behörde dar.

Diesbezüglich ist auf die Spruchpraxis der höchstgerichtlichen Rsp Bezug zu nehmen, insbesondere VwGH 13.6.2019, Ra 2018/22/0293, Rs 1, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist, kann es der Behörde bzw. dem VwG nicht verwehrt werden, im Sinn eines aktualitätsbezogenen Studienerfolgs zwecks Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einen Erfolgsnachweis für das zuletzt abgelaufene Studienjahr zu fordern (vgl. VwGH 13.9.2011, 2010/22/0036; 26.2.2013, 2010/22/0127). Dies stellt keine Willkür dar, weil ein Drittstaatsangehöriger, der einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Absolvierung eines Studiums innehatte und um dessen Verlängerung ansucht, grundsätzlich für jedes Studienjahr einen ausreichenden Studienerfolg nachzuweisen hat (vgl. VwGH 16.1.2018, Ra 2017/22/0219; 21.6.2018, Ra 2017/22/0155). Das VwG kann daher das jüngst abgeschlossene Studienjahr als maßgeblich heranziehen, wenn während des anhängigen Verlängerungsverfahrens ein weiteres Studienjahr vollendet wurde (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/22/0120; 19.4.2016, Ro 2015/22/0004), dies nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Studierenden (vgl. VwGH 2010/22/0036, 2010/22/0127, Ra 2017/22/0219). Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Erlassung des mit Beschwerde angefochtenen Bescheids bereits das weitere Studienjahr vollendet war und die Behörde dieses herangezogen hat oder nicht.“

Da zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bereits ein weiteres Studienjahr – nämlich von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020, also das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 – abgelaufen ist, so kann nach der Rsp das jüngst abgeschlossene Studienjahr, sohin das eben genannte, im Sinn einer aktualitätsbezogenen Beurteilung des Studienerfolges als maßgeblich herangezogen werden, auch zum Nachteil der Bf.

Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 war die Bf bis 27. November 2019 im Masterstudium „Politische Bildung“ und seit 27. November 2019 im Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ zugelassen.

Die Bestätigung des Studienerfolges für das Masterstudium „Politische Bildung“, datiert auf 19. Juli 2020, weist im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, also im jüngst abgeschlossenen Studienjahr, keine Beurteilungen auf. Beurteilungen nach dem 19. Juli 2020 konnten schon alleine aufgrund des Umstandes der mangelnden Zulassung zum Masterstudium „Politische Bildung“ im Jahr 2020 nicht hinzukommen.

Zudem legte die Bf eine Bestätigung des Studienerfolges für den Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“, datiert auf 12. November 2020, vor. Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG zu entsprechen, müssen darin positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Der vorgelegte Nachweis weist folgende Prüfungen samt Beurteilungsdatum, ECTS-Punkteanzahl, Semesterwochenstunden (SSt) und Beurteilung auf: Deutsch – Schriftliche Produktionen (C 1) (28. Jänner 2020; 3 ECTS; 2 SSt; „nicht genügend“); Deutsch – Grammatik (C 1) (28. Jänner 2020; 3 ECTS; 2 SSt; „nicht genügend“); Deutsch als Fremdsprache (C 1) (29. Jänner 2020; 10 ECTS; 8 SSt; „nicht genügend“); Mittelstufe Russisch (A 2/B 1) (30. Juni 2020; 6 ECTS; 4 SSt; „befriedigend“).

ISd § 72 Abs 2 UG entspricht die Beurteilung „nicht genügend“ einem negativen Erfolg, und die mit „befriedigend“ beurteilte letztgenannte Prüfung „Mittelstufe Russisch (A 2/B 1)“ einem positiven Erfolg. Die Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges lediglich eine positiv beurteilte Prüfung im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten mit 4 Semesterwochenstunden, anstatt der erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden, ausgewiesen ist.

Schon alleine aufgrund des Umstandes, dass die Bf keine Bestätigung über den Nachweis von 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden für das jüngst abgeschlossene Studienjahr erbringen kann, kann dahingestellt bleiben, ob die mit positivem Erfolg absolvierte Prüfung überhaupt dem betriebenen Studium zurechenbar, also nach dem relevanten Curriculum abzulegen, ist.

Die Bf hat sohin nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits am ersten – kumulativen – Nachweis der in § 64 Abs 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im ggst Verlängerungsverfahren eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

IV.1.3. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (vgl § 64 Abs 2 letzter Satz NAG). Die Aufnahme im Kepler Universitätsklinikum (Med Campus IV) wegen des Verdachts auf Endometriose am 1. November 2020 und eine diesbezüglich durchgeführte Operation am 2. November 2020 kann nicht dazu führen, dass trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert wird, zumal sich diese Ereignisse einen Monat nach dem maßgeblichen

Beurteilungszeitraum des Studienerfolges zugetragen haben. Dass sich der Verdacht auf Endometriose bereits zwischen 1. Oktober 2019 und 30. September 2020 bzw überhaupt auf den Studienerfolg ausgewirkt habe, erschließt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht und wurde selbst von der Bf nicht behauptet. Es liegen somit keine Gründe vor, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, dass trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden könnte.

IV.1.4. Aufgrund der bisher dargelegten Ausführungen braucht auf weitere von der Bf zu erbringende Nachweise zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ nicht weiter eingegangen werden. So etwa hinsichtlich der Frage, ob bereits eine Zulassung zu einem Studium nach § 64 Abs 1 Z 2 NAG vorliegt bzw vorliegen muss, wobei sich etwa aus der auf 23. September 2020 datierten Studienbestätigung ergibt, dass die Bf im Wintersemester 2020/21 für das außerordentliche Studium Universitätslehrgang „Vorstudium“ gemeldet ist. Dass die Bf – entgegen ihrer Ausführungen – zum ordentlichen bzw überhaupt zum Masterstudium „Politische Bildung“ zugelassen sei, ergibt sich aus den vorgelegten Nachweisen, wie etwa dem Studienblatt, datiert auf 23. September 2020, nicht.

IV.2. Da ein entsprechender Studienerfolg nicht nachgewiesen wurde und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter